

IV.0025 4 Privatperson(-en) - anonymisiert

Stellungnahme

Die XXX nimmt die Gelegenheit gerne wahr, sich zum obigen Regionalplan-Entwurf zu äußern. Wir sind uns bewusst, dass der Regionalplan eine rein raumplanerische Maßnahme ist und keinerlei Verwirklichungs-Ziele verfolgen kann. Gleichwohl ist es von großer Bedeutung, wie dieser Regionalplan aufgestellt ist, nämlich, ob er die heutigen drängenden Probleme berücksichtigt und versucht, zumindest in die richtige Richtung zu lenken (Klimawandel, Verkehrswende) oder ob er einfach an den gewohnten Prinzipien festhält und die Wünsche und Anliegen der verschiedenen Players und Betroffenen (meistens Behörden) auflistet, also letztlich so weiter gearbeitet wird wie bisher. Die XXX äußert sich vor allem im Hinblick auf die Wechselwirkung von Raum und Verkehr.

1. Grundsätze

Die XXX unterstützt die Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region, insbesondere, dass die Region Bodensee-Oberschwaben als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt werden soll, ebenso wie ihre Attraktivität als Tourismusregion. Die XXX unterstreicht die regionalplanerische Leitlinie, wonach „die räumliche Entwicklung der Region daher zum Ziel hat, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verbessern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.“ (G 1). Selbstredend bezieht sich die XXX dabei auf die Schieneninfrastruktur. Im Straßenbereich ist der Bodenseeraum in den letzten 80 Jahren bereits mit einem deutlich besseren Verkehrsnetz ausgestattet worden. Auch Punkt G2 „Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, ist soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegenzuwirken. Dabei sind im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Rand-zonen die Ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuentwickeln.“ ist unproblematisch. Punkt G 4: „Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten“ und „Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden“ Diesem Ziel ist aus unserer Sicht oberste Priorität einzuräumen, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an den sich immer konkreter abzeichnenden Klimawandel, sondern vor allem auch durch wirksame Maßnahmen, um die drohenden

Kenntnisnahme

Die zustimmende Anregung wird zur Kenntnis genommen.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

Klimaveränderungen auf ein noch erträgliches Maß zu begrenzen. Punkt G 5:
„Als Teil der Internationalen Bodenseeregion und als Partner der metropolitanen Grenzregionen soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensiviert werden. Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Gesamtraum zu überprüfen und grundsätzlich mit den Nachbarn abzustimmen. Die Entwicklung eines räumlichen Leitbilds für die Bodenseeregion ist anzustreben“ wird ebenfalls unterstützt.

IV.0029 1 Privatperson(-en) - anonymisiert

Allgemeine Aussagen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben nimmt die XXX Stellung zum Entwurf zur Anhörung gern. Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018. Die XXX bittet um Prüfung der in der Stellungnahme genannten Inhalte und um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung. Grundsätzlich kritisiert die XXX, dass die auf Expansion und Wirtschaft ausgerichtete Planung im Regionalplan im Gegensatz zum allgemeinen Entwicklungsziel des Umweltschutzes steht. Die „räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben muss im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten" stehen, eine „nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung [ist] anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt [...] erhalten und weiterentwickelt werden muss".2. Dabei sind „konkurrierende Raumnutzungsansprüche [...] sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden."3 Diese im Regionalplan aufgeführten allgemeinen Ziele sieht die XXX nicht umgesetzt. Der geplante Neubau einer Vielzahl von Straßentrassen, teils durch Naturschutzvorrangräume, führt zu einer Zerschneidung vieler ökologisch wertvoller Gebiete. Der Flächenverbrauch wird auch durch die geplanten neuen Entwicklungsachsen im ländlichen Hinterland forciert, auch über die Gültigkeitsdauer des Regionalplans hinaus. Der so ausgeweitete Verdichtungsraum wird zu weiteren Flächenversiegelungen führen und letztlich eine ländlich geprägte Gegend mit einem hohen ökologischen Wert in einen Ballungsraum verwandeln. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche werden im derzeitigen Entwurf des Regionalplans nach Meinung der XXX zugunsten der Wirtschaft entschieden. Während vielerorts die Grünzüge für den Wohnungs- Gewerbe- und Industriebau zurückgenommen werden, werden kaum neue Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz ausgewiesen.

keine Berücksichtigung der Anregung

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3): „Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen, beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind 56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in

anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen. Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.0052 16 Privatperson(-en) - anonymisiert

-Es ist ersichtlich, dass die ÖKOLOGIE um die OKONOMIE gebastelt wird! Es gibt viele Erhebungen und „Papier“ mit klarer Planung und Strategie in Bezug auf Wachstum der Siedlung-, Verkehrs- u. Industrieentwicklung, allerdings KEINE oder WENIGE, was die Natur und die Gesundheit des Menschen betrifft! Das Wirtschaftswachstum steigt, die Natur und der Mensch leidet!
-Dies steht im Widerspruch zum Artikel 20a GG „...in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3): „Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen, beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind 56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in

anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen. Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.4504 3 Privatperson(-en) - anonymisiert

3. Die Abwägung erfolgt einseitig zugunsten für Gewerbe und Industrie
Aus dem Landesentwicklungsplan (S. 99): Der Schutz von Natur und Umwelt, d.h. ein sensibler Umgang mit der Landschaft und eine verantwortliche, an der Regenerationsfähigkeit und den Möglichkeiten der Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Nutzung der Naturgüter, sollen oberstes Gebot aller räumlichen Planungen sein."

keine Berücksichtigung der Anregung

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3):
„Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen, beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind 56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in

anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen. Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6554 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.6594,
IV.6593,
IV.6592,
IV.6558,
IV.6557,
IV.6556,
IV.6555

Zur „Nachhaltigkeit“ des Entwurfs Regionalplan
Seit dem Jahr 20017 hat sich das Land Baden-Württemberg eine
Nachhaltigkeitsstrategie als Planungs- und Verhaltensgrundsatz auch allen
untergeordneten Behörden auferlegt. Diese Nachhaltigkeitsstrategie konzentriert
sich auf wichtige Schwerpunktbereiche. In einem ersten Schritt sind dies die
Themen
-„Klima und Energie“,
-„Ressourcen“,
-„Bildung für nachhaltige Entwicklung“
-Schritt für Schritt sollen dann weitere Themen, wie beispielsweise die Themen
Integration und Mobilität, aufgenommen werden.
In den 3 Kernbereichen Klima/Energie, Ressourcen und Mobilität bietet der
Entwurf keine Lösungsansätze für die mittelfristige Entwicklung für die Region.
Es fehlen im Entwurf weitgehend Indikatoren für die Nachprüfbarkeit und
Messung der Nachhaltigkeit. Ich verweise auf die Vorgaben des „Ministeriums
für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg“: Hier ist
beispielsweise zu lesen: Der Entwurf des Regionalplanes entspricht in Teilen
nicht den Nachhaltigkeitsvorgaben des Umweltministeriums und kann somit
nicht Grundlage einer Beschlussfassung werden.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbands im
Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist
das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen
aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3):
„Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung
anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe
minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit
und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und
weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind
sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu
berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere
zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten
werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und
Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen
Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die
Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden
Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend
überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit
optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019
berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen,
beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der
Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei
der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des
Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor
Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der
Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum
Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der
Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur
planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind
56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen
Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die
Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne
Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in

anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen. Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6564 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

Klimaschutz beginnt vor der Haustüre Bezug: 1 Grundsätze und Ziele für die Region

Zu 1.1. G1) Die Gemeinde Wolfegg ist auf Tourismus angewiesen und ausgelegt.

a) Der bereits jetzt bestehende LKW-Verkehr (v.a. Kieslasterverkehr) und vor allem die Neuerschließung einer Kiesgrube Vogt-Grund sowie das geplante interkommunale Gewerbegebiet Vogt führen nochmals zu einer heilloser Überlastung der Verkehrssituation des Bereichs Wolfegg - Vogt.

b) Daneben werden durch die Neuerschließung dieser Kiesgrube Naherholungsbereiche um Vogt - Wolfegg zerstört. Somit wird der lokale Tourismus schwer beeinträchtigt.

Fazit: Ihre Forderung, die Attraktivität als Tourismusregion zu erhalten oder gar zu verbessern, wird durch Ihre Planungen ins Gegenteil verkehrt.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Der Plansatz 1.1 G (1) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019, welcher sich auf die Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion bezieht, stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, also eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Die hier geäußerten Belange sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

IV.6564 2 Privatperson(-en) - anonymisiert

Zu 1.1 G2) Sie führen unter G2 aus, dass strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region in den genannten Bereichen entgegenzuwirken ist. Genau dieses Ziel erreichen Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht: Warum gewähren Sie die in Pkt. 1.2. Z(2) genannten besondere Entwicklungsziele, von denen einige allgemein-gültig sein könnten, nur dem Bodenseeraum und nicht dem übrigen - vor allem ländlichen Bereich - der Region BO? Die im Plan angesprochene Entwicklungschance des ländlichen Raumes kann in Teilen nur so interpretiert werden, dass der ländliche Teil zur Ausbeutung von Ressourcen zur Versorgung und Problemlösung der urbanen

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

Gebiete (Wohnraumbeschaffung, Lösen von Verkehrsproblemen, z. B. Tunnel, Umgehungen) erhalten muss! Der ländliche Raum hat also einen Großteil der Belastungen (gerade durch LKW-Verkehr) zu tragen. Die Straßen sind für diese Belastung nicht ausgelegt. Das Risiko schwerer Unfälle steigt durch diese Planung.

Fazit: Das Ziel der Gleichheit von Lebensgrundlagen in der Region wird verfehlt und eine neue Art der Benachteiligung bestimmter Bereiche der Region wird planmäßig angegangen. Qualitätsmerkmale, die der ländliche Raum des Kreises Ravensburg aufweist, werden beschädigt. Ein solcher Regionalplan ist nicht für die gesamte Bevölkerung der Region BO gemacht.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert.

Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner „einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6564 4 Privatperson(-en) - anonymisiert

Zur „Nachhaltigkeit“ des Entwurfs Regionalplan

Seit dem Jahr 2017 hat das Land Baden-Württemberg eine Nachhaltigkeitsstrategie als Planungs- und Verhaltensgrundsatz auch allen untergeordneten Behörden auferlegt. Diese Nachhaltigkeitsstrategie konzentriert sich auf wichtige Schwerpunktbereiche. In einem ersten Schritt sind dies die Themen: „Klima und Energie“, „Ressourcen“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Schritt für Schritt sollen dann weitere Themen, wie beispielsweise die Themen Integration und Mobilität, aufgenommen werden. In den 3 Kernbereichen Klima/Energie, Ressourcen und Mobilität bietet der Entwurf keine Lösungsansätze für die mittelfristige Entwicklung für die Region. Es fehlen im Entwurf weitgehend Indikatoren für die Nachprüfbarkeit und Messung der Nachhaltigkeit. Ich verweise auf die Vorgaben des „Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg“: Hier ist beispielsweise zu lesen:

keine Berücksichtigung der Anregung

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3): „Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden

Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen, beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind 56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen.

Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6565 2 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.2078, IV.2091, IV.2103, IV.2102, IV.2101, IV.2100, IV.2099, IV.2098, IV.2097, IV.2096, IV.2095, IV.2094, IV.2092, IV.2106, IV.2090, IV.2089, IV.2088, IV.2087, IV.2086, IV.2085, IV.2084, IV.2083, IV.2082, IV.2081, IV.2080, IV.2079, IV.2093, IV.2118, IV.2131, IV.2130, IV.2129, IV.2128, IV.2127, IV.2126, IV.2125, IV.2124, IV.2123,

Zu 1.1.G1) Die Gemeinden Vogt und Wolfegg sind auf Tourismus angewiesen. Dies ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor am Ort.
a) Der bereits jetzt bestehende LKW Verkehr (v.a. - Kieslastverkehr) und dann vor allem die Neuerschliessung oder Erweiterung einer Kiesgrube Vogt/Grund und das interkommunale Gewerbegebiet Vogt führen nochmals zu einer heillosen Überlastung des Bereichs Wolfegg-Vogt.
b) Daneben werden durch die Neuerschliessung/Erweiterung von dieser Kiesgrube Naherholungsbereiche rund um Vogt-Wolfegg zerstört.
.Fazit: Ihre Forderung, die Attraktivität als Tourismusregion zu erhalten oder gar zu verbessern, wird durch diese Planung verhindert.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**Kenntnisnahme**

Der Plansatz 1.1 G (1) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019, welcher sich auf die Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion bezieht, stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, also eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Die hier geäußerten Belange sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

IV.2122,
IV.2121,
IV.2104,
IV.2119,
IV.2105,
IV.2117,
IV.2116,
IV.2115,
IV.2114,
IV.2113,
IV.2112,
IV.2111,
IV.2110,
IV.2109,
IV.2108,
IV.2107,
IV.2120

IV.6565 3 Privatperson(-en) - anonymisiert

Zu 1.1G2) Sie führen unter G2 aus, dass strukturelle Unterschiede (Disparitäten) innerhalb der Region in den genannten Bereichen entgegenzuwirken sei. Genau dieses Ziel erreichen Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht: Warum gewähren Sie die in Pkt:1.2.Z(2) genannten besondere Entwicklungsziele, von denen einige allgemein gültig sein könnten, nur dem Bodenseeraum und nicht dem übrigen - vor allem ländlichen Bereich der Region BO? Die im Plan angesprochene Entwicklungschance des ländlichen Raumes kann in Teilen nur so interpretiert werden, dass der ländliche Raum willkürlich zur Ausbeutung von Ressourcen zur Versorgung und Problemlösung der urbanen Gebiete (Wohnraumbeschaffung, Lösen von Verkehrsproblemen, z.B. Tunnel, Umgehungen) erhalten muss!! Der Ländliche Raum also einen Großteil der Belastungen (u. a. auch LKW-Verkehr) zu tragen hat. Ist das im Entwurf unter dem in 1.1.G (2) letzten Satz zu verstehen, wenn Sie ausführen: „die ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuführen. Fazit: Das ist keine Gleichheit von Lebensgrundlagen der Region und eine neue Art der Benachteiligung bestimmter Bereiche der Region. Ein solcher Regionalplan ist nicht für die gesamte Bevölkerung der Region BO gemacht und darf keine Grundlage für eine Planung sein!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert. Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner „einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.2085,
IV.2084,
IV.2083,
IV.2082,
IV.2081,
IV.2080,
IV.2079,
IV.2093,
IV.2118,
IV.2131,
IV.2130,
IV.2129,
IV.2128,
IV.2127,
IV.2126,
IV.2125,
IV.2124,
IV.2123,
IV.2122,
IV.2121,
IV.2104,
IV.2119,
IV.2105,
IV.2117,
IV.2116,
IV.2115,
IV.2114,
IV.2113,
IV.2112,
IV.2111,
IV.2110,
IV.2109,
IV.2108,
IV.2107,
IV.2120

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6566 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.6568 Seit dem Jahr 2017 hat sich - und auch allen untergeordneten Behörden - das Land Baden-Württemberg eine Nachhaltigkeitsstrategie als Planungs- und Verhaltensgrundsatz auferlegt. Diese Nachhaltigkeitsstrategie konzentriert sich auf wichtige Schwerpunktbereiche. In einem ersten Schritt sind dies die Themen „Klima und Energie“, „Ressourcen“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Schritt für Schritt sollen dann weitere Themen, wie beispielsweise die Themen Integration und Mobilität, aufgenommen werden. In den 3 Kernbereichen Klima/Energie, Ressourcen und Mobilität bietet der Entwurf keine Lösungsansätze für die mittelfristige Entwicklung der Region. Es fehlen im Entwurf weitgehend Indikatoren für die Nachprüfbarkeit und Messung der Nachhaltigkeit. Ich verweise auf die Vorgaben des „Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg“: Hier ist beispielsweise zu lesen:

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3): „Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen, beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind 56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in

anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen. Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6566 5 Privatperson(-en) - anonymisiert

IV.6568

Zu 1.1.G1) Die Gemeinde Wolfegg ist auf Tourismus angewiesen. Dies ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor am Ort.
 a) Der bereits jetzt bestehende LKW-Verkehr (v.a. Kieslastverkehr) und dann vor allem die Neuerschließung einer Kiesgrube Vogt-Grund und das interkommunale Gewerbegebiet Vogt führen nochmals zu einer heilloser Überlastung des Bereichs Wolfegg - Vogt.
 b) Daneben werden durch die Neuerschließung dieser Kiesgrube Naherholungsbereiche um Vogt - Wolfegg zerstört.
 Fazit: Ihre Forderung die Attraktivität als Tourismusregion zu erhalten oder gar zu verbessern, gerät durch Ihre Planungen ins Aberwitzige!!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Der Plansatz 1.1 G (1) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019, welcher sich auf die Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion bezieht, stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, also eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch

ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Die hier geäußerten Belange sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

IV.6566 6 Privatperson(-en) - anonymisiert

IV.6568

Zu 1.1 G2) Sie führen unter G2 aus, dass strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region in den genannten Bereichen entgegenzuwirken ist. Genau dieses Ziel erreichen Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht: Warum gewähren Sie nicht die in Pkt. 1.2. Z(2) genannten besondere Entwicklungsziele, von denen einige allgemein gültig sein könnten, nur dem Bodenseeraum und nicht dem übrigen - vor allem ländlichen Bereich - der Region BO. Die im Plan angesprochene Entwicklungschance des ländlichen Raumes kann in Teilen nur so interpretiert werden, dass der ländliche Teil willkürlich zur Ausbeutung von Ressourcen zur Versorgung und Problemlösung der urbanen Gebiete (Wohnraumbeschaffung, Lösen von Verkehrsproblemen, z.B. Tunnel, Umgehungen) herhalten muss!! Der Ländliche Raum also einen Großteil der Belastungen (u. a. auch LKW-Verkehr) zu tragen hat. Ist das im Entwurf unter dem in 1.1.G (2) letzten Satz zu verstehen, wenn Sie ausführen:...die ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuführen."

Fazit: Das ist keine Gleichheit von Lebensgrundlagen der Region und eine neue Art der Benachteiligung bestimmter Bereiche der Region. Ein solcher Regionalplan ist nicht für die gesamte Bevölkerung der Region BQ gemacht und kann keine Grundlage für eine Planung sein!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert.

Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner „einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags****IV.6567 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.0605, IV.6078, IV.0606, IV.0607, IV.6000, IV.6001, IV.6009, IV.6010, IV.6011, IV.6012, IV.6028, IV.6045, IV.6046, IV.6048, IV.6610, IV.6079, IV.6563, IV.6584, IV.6597, IV.6598, IV.6599, IV.6600, IV.6601, IV.6602, IV.6604, IV.6047

Zu 1.1.G1) Die Gemeinde Wolfegg ist auf Tourismus angewiesen. Dies ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor am Ort.
a)Der bereits jetzt bestehende LKW-Verkehr (v.a. Kieslastverkehr) und dann vor allem die Neuerschließung einer Kiesgrube Vogt-Grund und das interkommunale Gewerbegebiet Vogt führen nochmals zu einer heillosen Überlastung des Bereichs Wolfegg - Vogt.
b)Daneben werden durch die Neuerschließung dieser Kiesgrube Naherholungsbereiche um Vogt - Wolfegg zerstört.
Fazit: Ihre Forderung die Attraktivität als Tourismusregion zu erhalten oder gar zu verbessern, gerät durch Ihre Planungen ins Aberwitzige!!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Der Plansatz 1.1 G (1) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019, welcher sich auf die Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion bezieht, stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, also eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Die hier geäußerten Belange sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

IV.6567 2 Privatperson(-en) - anonymisiert

IV.0605, IV.6078, IV.0606, IV.0607, IV.6000, IV.6001, IV.6009, IV.6010, IV.6011,

Zu 1.1 G2) Sie führen unter G2 aus, dass strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region in den genannten Bereichen entgegenzuwirken ist. Genau dieses Ziel erreichen Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht: Warum gewähren Sie nicht die in Pkt. 1.2. Z(2) genannten besondere Entwicklungsziele, von denen einige allgemein gültig sein könnten, nur dem Bodenseeraum und nicht dem übrigen - vor allem ländlichen Bereich - der Region BO. Die im Plan angesprochene Entwicklungschance des ländlichen Raumes kann in Teilen nur so interpretiert werden, dass der ländliche Teil willkürlich zur Ausbeutung von Ressourcen zur Versorgung und Problemlösung

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6012,
IV.6028,
IV.6045,
IV.6046,
IV.6048,
IV.6610,
IV.6079,
IV.6563,
IV.6584,
IV.6597,
IV.6598,
IV.6599,
IV.6600,
IV.6601,
IV.6602,
IV.6604,
IV.6047

der urbanen Gebiete (Wohnraumbeschaffung, Lösen von Verkehrsproblemen, z.B. Tunnel, Umgehungen) erhalten muss!! Der Ländliche Raum also einen Großteil der Belastungen (u. a. auch LKW-Verkehr) zu tragen hat. Ist das im Entwurf unter dem in 1.1.G (2) letzten Satz zu verstehen, wenn Sie ausführen: „... die ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuführen.“ Fazit: Das ist keine Gleichheit von Lebensgrundlagen der Region und eine neue Art der Benachteiligung bestimmter Bereiche der Region. Ein solcher Regionalplan ist nicht für die gesamte Bevölkerung der Region BO gemacht und kann keine Grundlage für eine Planung sein!!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert.
Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner „einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6572 7 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.0612,
IV.6019,
IV.6002,
IV.6003,
IV.6004,
IV.6005,
IV.6006,
IV.6007,
IV.6008,
IV.6013,
IV.6016,
IV.6018,
IV.6608,
IV.6031,
IV.6080,
IV.6081,
IV.6082,
IV.6090,
IV.6091,
IV.6093,
IV.6095,
IV.6607,
IV.6017

Zu 1.1.G1) Die Gemeinde Wolfegg ist auf Tourismus angewiesen. Dies ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor am Ort.
a)Der bereits jetzt bestehende LKW Verkehr (v.a. Kieslastverkehr) und dann vor allem die Neuerschließung einer Kiesgrube Vogt-Grund und das interkommunale Gewerbegebiet Vogt führen nochmals zu einer heillosen Überlastung des Bereichs Wolfegg - Vogt.
b)Daneben werden durch die Neuerschließung dieser Kiesgrube Naherholungsbereiche um Vogt - Wolfegg zerstört.
Fazit: Ihre Forderung die Attraktivität als Tourismusregion zu erhalten oder gar zu verbessern, wird durch den vorliegenden Planentwurf nicht gelingen. Dem stehen die zwei auf Gemarkung Vogt geplanten Großvorhaben entgegen (Vogt-Im Grund sowie Vogt-OST-Erweiterung). !!!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Der Plansatz 1.1 G (1) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019, welcher sich auf die Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion bezieht, stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, also eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Die hier geäußerten Belange sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

IV.6572 8 Privatperson(-en) - anonymisiert

IV.0612,
IV.6019,
IV.6002,
IV.6003,
IV.6004,
IV.6005,
IV.6006,
IV.6007,
IV.6008,

Zu 1.1 G2) Sie führen unter G2 aus, dass strukturelle Unterschiede (Disparitäten) innerhalb der Region in den genannten Bereichen entgegenzuwirken ist. Genau dieses Ziel erreichen Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht: Warum gewähren Sie nicht die in Pkt. 1.2. Z(2) genannten besondere Entwicklungsziele, von denen einige allgemein gültig sein könnten, nur dem Bodenseeraum und nicht dem übrigen - vor allem ländlichen Bereich - der Region BO. Die im Plan angesprochene Entwicklungschance des ländlichen Raumes kann in Teilen nur so interpretiert werden, dass der ländliche Teil willkürlich zur Ausbeutung von Ressourcen, zur Versorgung und Problemlösung

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6013,
IV.6016,
IV.6018,
IV.6608,
IV.6031,
IV.6080,
IV.6081,
IV.6082,
IV.6090,
IV.6091,
IV.6093,
IV.6095,
IV.6607,
IV.6017

der urbanen Gebiete (Wohnraumbeschaffung, Lösen von Verkehrsproblemen, z.B. Tunnel, Umgehungen) erhalten muss!! Der Ländliche Raum also einen Großteil der Belastungen (Ressourcenbeschaffung, Schwerlastverkehr u.a.) zu tragen hat. Ist das im Entwurf unter dem in 1.1.G (2) letzten Satz zu verstehen, wenn Sie ausführen: „...die ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuführen“?
Fazit: Das ist keine Gleichheit von Lebensgrundlagen der Region und eine neue Art der Benachteiligung bestimmter Bereiche der Region. Ein solcher Regionalplan ist nicht für die gesamte Bevölkerung der Region BO gemacht und kann keine Grundlage für eine Planung sein!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert.
Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner „einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags****IV.6611 2 Privatperson(-en) - anonymisiert**

Pkt. II.

Zu 1.1 G2) Sie führen unter G2 aus, dass strukturelle Unterschiede (Disparitäten) innerhalb der Region in den genannten Bereichen entgegenzuwirken ist. Genau dieses Ziel erreichen Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht: Warum gewähren Sie nicht die in Pkt. 1.2. Z(2) genannten besondere Entwicklungsziele, von denen einige allgemein gültig sein könnten, nur dem Bodenseeraum und nicht dem übrigen - vor allem ländlichen - Bereich der Region BO. Die im Plan angesprochene Entwicklungschance des ländlichen Raumes kann in Teilen nur so interpretiert werden, dass der ländliche Teil willkürlich zur Ausbeutung von Ressourcen, zur Versorgung und Problemlösung der urbanen Gebiete (Wohnraumbeschaffung, Lösen von Verkehrsproblemen, z.B. Tunnel, Umgehungen) erhalten muss!! Der Ländliche Raum also einen Grossteil der Belastungen (Ressourcenbeschaffung, LKW-Verkehr u. a.) zu tragen hat. Ist das im Entwurf unter dem in 1.1.G (2) letzten Satz zu verstehen, wenn Sie ausführen: „...die ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuführen“?

Fazit: Das ist keine Gleichheit von Lebensgrundlagen der Region und eine neue Art der Benachteiligung bestimmter Bereiche der Region. Ein solcher Regionalplan ist nicht für die gesamte Bevölkerung der Region BO gemacht und kann keine Grundlage für eine Planung sein!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert.

Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner „einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6611 3 Privatperson(-en) - anonymisiert

Pkt. III.

Grundsätze und Ziele für die Region

Zu 1.1.G1) Die Gemeinde Wolfegg ist auf Tourismus angewiesen. Dies ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor am Ort.

keine Berücksichtigung der Anregung

Der Plansatz 1.1 G (1) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019, welcher sich auf die Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion bezieht, stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, also eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings

keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Die hier geäußerten Belange sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

IV.6611 8 Privatperson(-en) - anonymisiert

Pkt VI.

Zur „Nachhaltigkeit“ des Entwurfs Regionalplan

Seit dem Jahr 2007 hat sich das Land Baden-Württemberg eine Nachhaltigkeitsstrategie als Planungs- und Verhaltensgrundsatz auch allen untergeordneten Behörden auferlegt. Diese Nachhaltigkeitsstrategie konzentriert sich auf wichtige Schwerpunktbereiche. In einem ersten Schritt sind dies die Themen

-„Klima und Energie“,

-„Ressourcen“

-„Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

-Schritt für Schritt sollen dann weitere Themen, wie beispielsweise die Themen Integration und Mobilität, aufgenommen werden.

In den 3 Kernbereichen Klima/Energie, Ressourcen und Mobilität bietet der Entwurf keine Lösungsansätze für die mittelfristige Entwicklung für die Region. Es fehlen im Entwurf weitgehend Indikatoren für die Nachprüfbarkeit und Messung der Nachhaltigkeit. Ich verweise auf die Vorgaben des „Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg“: Hier ist beispielsweise zu lesen:

keine Berücksichtigung der Anregung

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbandes im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3): „Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden

Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen, beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind 56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen.

Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags****IV.6612 2 Privatperson(-en) - anonymisiert**

der Entwurf des Regionalplanes ist in vielen Punkten unzulänglich und unbedingt zu ändern bzw.

zu ergänzen:

Pkt. 1.

Zu Pkt. 1 Grundsätze und Ziele für die Region

Zu 1.1.G1) Die Gemeindr Wolfegg ist auf Tourismus angewiesen. Dies ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor am Ort.

b) Daneben werden durch die Neuerschliessung von dieser Kiesgrube Naherholungsbereiche um Vogt zerstört.

Der Tourismus, der von Ihnen für die Region angestrebt wird, wird im Bereich der Gemeinden Wolfegg u. Vogt aufgrund dieser Belastungen zum Erliegen kommen. Dieses Standbein bricht für unsere Region weg!

Fazit: Ihre Forderung die Attraktivität als Tourismusregion zu erhalten oder gar zu verbessern, gerät durch Ihre Planungen ins Aberwitzige!!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Der Plansatz 1.1 G (1) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019, welcher sich auf die Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion bezieht, stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, also eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Die hier geäußerten Belange sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

IV.6612 6 Privatperson(-en) - anonymisiert

Pkt. II.

Zu 1.1 G2) Sie führen unter G2 aus, dass strukturelle Unterschiede (Disparitäten) innerhalb der Region in den genannten Bereichen entgegenzuwirken ist. Genau dieses Ziel erreichen Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht: Warum gewähren Sie nicht die in Pkt. 1.2. Z(2) genannten besondere Entwicklungsziele, von denen einige allgemein gültig sein könnten, nur dem Bodenseeraum und nicht dem übrigen - vor allem ländlichen - Bereich der Region BO. Die im Plan angesprochene Entwicklungschance des ländlichen Raumes kann in Teilen nur so interpretiert werden, dass der ländliche Teil

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

willkürlich zur Ausbeutung von Ressourcen, zur Versorgung und Problemlösung der urbanen Gebiete (Wohnraumbeschaffung, Lösen von Verkehrsproblemen, z.B. Tunnel, Umgehungen) erhalten muss!! Der Ländliche Raum also einen Grossteil der Belastungen (Ressourcenbeschaffung, LKW-Verkehr u. a.) zu tragen hat. Ist das im Entwurf unter dem in 1.1.G (2) letzten Satz zu verstehen, wenn Sie ausführen: „... die ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuführen“?
Fazit: Das ist keine Gleichheit von Lebensgrundlagen der Region und eine neue Art der Benachteiligung bestimmter Bereiche der Region. Ein solcher Regionalplan ist nicht für die gesamte Bevölkerung der Region BO gemacht und kann keine Grundlage für eine Planung sein!!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert.
Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner „einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6612 12 Privatperson(-en) - anonymisiert

Pkt VI.
Zur „Nachhaltigkeit“ des Entwurfs Regionalplan
Seit dem Jahr 2007 hat sich das Land Baden-Württemberg eine Nachhaltigkeitsstrategie als Planungs- und Verhaltensgrundsatz auch allen untergeordneten Behörden auferlegt. Diese Nachhaltigkeitsstrategie konzentriert sich auf wichtige Schwerpunktbereiche. In einem ersten Schritt sind dies die Themen
-„Klima und Energie“,
-„Ressourcen“
-„Bildung für nachhaltige Entwicklung“.
-Schritt für Schritt sollen dann weitere Themen, wie beispielsweise die Themen Integration und Mobilität, aufgenommen werden.
In den 3 Kernbereichen Klima/Energie, Ressourcen und Mobilität bietet der Entwurf keine Lösungsansätze für die mittelfristige Entwicklung für die Region. Es fehlen im Entwurf weitgehend Indikatoren für die Nachprüfbarkeit und Messung der Nachhaltigkeit. Ich verweise auf die Vorgaben des „Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg“: Hier ist beispielsweise zu lesen:

keine Berücksichtigung der Anregung

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3):
„Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden

Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen, beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind 56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen.

Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags****IV.6613 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

Zu 1.1.G1) Die Gemeinde Wolfegg ist auf Tourismus angewiesen. Dies ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor am Ort.

b) Daneben werden durch die Neuerschliessung von dieser Kiesgrube Naherholungsbereiche um Vogt - Wolfegg zerstört.

Fazit: Ihre Forderung die Attraktivität als Tourismusregion zu erhalten oder gar zu verbessern, gerät durch Ihre Planungen ins Aberwitzige!!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Der Plansatz 1.1 G (1) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019, welcher sich auf die Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion bezieht, stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar, also eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherlich Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Aلدorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. Zudem wird auf Folgendes hingewiesen: Die hier geäußerten Belange sind nicht Gegenstand dieser Anhörung. Diese Punkte wurden bereits in der Anhörung zum Kapitel Rohstoffe vorgebracht. Im Zuge der Synopse zu diesem Kapitel wurden diese Punkte bereits abgewogen und im Juni 2019 veröffentlicht.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

IV.6613 4 Privatperson(-en) - anonymisiert

Zu 1.1 G2) Sie führen unter G2 aus, dass strukturelle Unterschiede (Disparitäten) innerhalb der Region in den genannten Bereichen entgegenzuwirken ist. Genau dieses Ziel erreichen Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht: Warum gewähren Sie nicht die in Pkt. 1.2. Z(2) genannten besondere Entwicklungsziele, von denen einige allgemein gültig sein könnten, nur dem Bodenseeraum und nicht dem übrigen - vor allem ländlichen Bereich - der Region BO.

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der

Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert.

Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner „einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6613 5 Privatperson(-en) - anonymisiert

Die im Plan angesprochene Entwicklungschance des ländlichen Raumes kann in Teilen nur so interpretiert werden, dass der ländliche Teil willkürlich zur Ausbeutung von Ressourcen, zur Versorgung und Problemlösung der urbanen Gebiete (Wohnraumbeschaffung, Lösen von Verkehrsproblemen, z.B. Tunnel, Umgehungen) erhalten muss!! Der Ländliche Raum also einen Großteil der Belastungen (Ressourcenbeschaffung, LKW-Verkehr u. a.) zu tragen hat. Ist das im Entwurf unter dem in 1.1.G (2) letzten Satz zu verstehen, wenn Sie ausführen: „... die ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuführen“?

Fazit: Das ist keine Gleichheit von Lebensgrundlagen der Region und eine neue Art der Benachteiligung bestimmter Bereiche der Region. Ein solcher Regionalplan ist nicht für die gesamte Bevölkerung der Region BO gemacht und kann keine Grundlage für eine Planung sein!!

keine Berücksichtigung der Anregung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“, wie sie in der Anregung gefordert wird, weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesentwicklungsplan noch im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 enthalten ist. Ziel der Raumordnung ist gemäß §1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und der Landesplanung gemäß PS 1.2 (G) des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und nicht eine Gleichheit von Lebensgrundlagen. Diese Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auch eine zentrale Leitlinie der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der Ministerkonferenz für Raumordnung.

Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im PS 1.1 G (2) Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 für die gesamte Region aufgearbeitet und wird in den folgenden Plansätzen konkretisiert.

Die in PS 1.2 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aufgezählten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum beruhen auf einem Ziel der Landesplanung, nämlich PS 6.2.4 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002. In PS 6.2.4 Z des LEP heißt es, dass es für den Bodenseeraum aufgrund seiner

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

„einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft“ besonderer Entwicklungsaufgaben bedarf. Diese werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 konkretisiert. Auf diese besonderen Entwicklungsaufgaben bezieht sich das Kapitel 1.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019. Sie konkretisieren damit ein Ziel der Landesplanung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.